

Vereinsordnung

Zur Satzung des „MGV Männergesangverein Sängerbund-Einigkeit 1885 Dexheim“

Eingangsformel

Die Vereinsordnung ist aufgrund § 3 der Satzung, zuletzt geändert am 28.03.2011, erstellt worden und nach Anhörung der Mitgliederversammlung vom 28.03.2011 verabschiedet worden.

§ 1 Chorproben

Die Chorproben finden wöchentlich einmal statt. Ausnahme bilden hier die vom Vorstand beschlossenen Pausen. Bei besonderen Anlässen können Sonderproben eingelegt werden.

§ 2 Singen bei Beerdigungen

Verstorbenen aktiven Mitgliedern wird nach Möglichkeit bei der Beisetzung am Grab gesungen. Verstorbenen inaktiven Mitgliedern bei der Totenehrung in der jeweiligen Kirche gesungen. Auch sonstigen Familienmitgliedern (Ehefrau und Kinder bis 18 Jahre), die im Hause des aktiven Mitgliedes wohnen, wird bei der Totenehrung gesungen, soweit diese keinen eigenen Hausstand führen.

§ 3 Singen bei Hochzeiten

Anlässlich der Hochzeit eines aktiven Mitgliedes wird gesungen.

§ 3a Singen bei Jubiläen

(1) Gesungen wird für aktive Mitglieder beim 50., 60., 70. Geburtstag und dann im 5-Jahres-Rhythmus sowie bei Silberhochzeit, Goldene Hochzeit und weitere Jubiläumshochzeiten.

(2) Gesungen wird für inaktive Mitglieder ab dem 75. Geburtstag im 5-Jahres-Rhythmus sowie bei der Goldenen Hochzeit und weiteren Jubiläumshochzeiten.

§ 3b Geschenke bei Jubiläen

(1) Aktive Mitglieder erhalten ein Geschenk bzw. Gutschein im Wert von bis zu 40,- Euro. Inaktive Mitglieder erhalten ein Geschenk bzw. Gutschein im Wert von bis zu 25,- Euro. Hierbei sind die Jubiläen aus § 3a zu berücksichtigen.

(2) Inaktive Mitglieder erhalten am 50., 60. und 70. Geburtstag eine Glückwunschkarte.

(3) Inaktive Mitglieder, welche 50 oder 60 Jahre Mitglied sind, erhalten, sofern sie kein Ehrenmitglied sind, eine entsprechende Urkunde, die im geeigneten Rahmen überreicht wird.

Vereinsordnung

§ 4 Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Inaktive Mitglieder werden mit der Vollendung des 80. Lebensjahres oder des Jahres in dem das Mitglied 80 Jahre wird und mindestens 25 Jahre dem Verein zugehörig ist zum Ehrenmitglied ernannt.

(2) Aktive Mitglieder werden mit der Vollendung des 50. Jahres aktiven Singens im MGV Dexheim zum Ehrenmitglied ernannt.

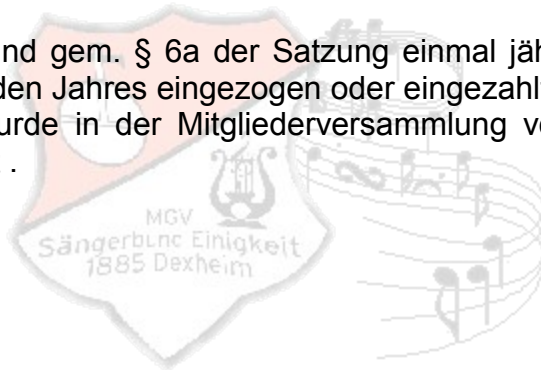
(3) Aktive Mitglieder werden, sofern sie 20 Jahre aktiv im MGV Dexheim gesungen haben, ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie das 80. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied für seine außergewöhnlichen Verdienste oder bei herausragenden Leistungen um den Verein dieses zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind gem. § 6a der Satzung einmal jährlich zu entrichten. Sie werden im Juli eines jeden Jahres eingezogen oder eingezahlt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2002 auf 20,- Euro jährlich festgelegt .



Der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Erweiterter Vorstand:

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

4. Beisitzer

Vertreter der Inaktiven

Vereinsdiener